NRW.BANK

Merkblatt

NRW/EU.KWK-Investitionskredit

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK, Land Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Kommission

Zinsgünstige Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Unternehmen zur Umrüstung auf beziehungsweise zum Neubau von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK)

Das Programm unterstützt das klimapolitische Ziel der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, bis zum Jahr 2020 mindestens 25% des erzeugten Stroms aus KWK-Anlagen zu erzeugen.

Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt eine zukunftsorientierte, ökologische Innovation dar. Durch die Förderung von KWK-Anlagen soll eine Stärkung der unternehmerischen Basis erreicht und zusätzliche Innovationspotenziale genutzt werden.

Unternehmen in Nordrhein-Westfalen können einen wichtigen Beitrag zur Ausschöpfung von Synergien zwischen Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz, insbesondere in den Bereichen der Ressourceneffizienz und der Verminderung von CO_2-Emissionen leisten. Die gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit sowie die Reduzierung der Abhängigkeit von steigenden Energiekosten tragen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit diesem Programm werden notwendige Investitionen von Unternehmen zur Umrüstung bestehender Anlagen zur KWK-Nutzung beziehungsweise beim Neubau von KWK-Anlagen finanziert. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt daher mit Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung über die NRW.BANK Finanzierungen zu zinsgünstigen Konditionen zur Verfügung.

Die Mittel werden zweckgebunden über die jeweils durchleitende Hausbank an das in Nordrhein-Westfalen investierende Unternehmen weitergeleitet.

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform und Gesellschafterhintergrund, die Eigentümer der KWK-Anlage sind.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" (2004/244/EG), Amtsblatt der EU C 244/2 vom 1. Oktober 2004, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Verwendungszweck

Finanzierbar sind Investitionsvorhaben, die einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Folgende Investitionsvorhaben können finanziert werden:

- Neubau von KWK-Anlagen inklusive Wärmespeicher und Regelungsvorrichtung mit einer Leistung von mehr als 50 Kilowatt elektrischer Leistung (kW_{el}).

  Beim Neubau von Anlagen kann sowohl die Investition in einzelne Anlagen als auch der Zusammenschluss mehrerer Einzelanlagen (virtuelles KWK-Kraftwerk), die zusammen eine Leistung von mehr als 50 kW_{el} erreichen, finanziert werden.

- Umrüstung und Erweiterung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK mit einer Leistung von mehr als 50 kW_{el}.

- Umrüstung und Erweiterung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK, sofern nach Investition eine Leistung von mehr als 50 kW_{el} erreicht wird.

Mitfinanziert werden können:

- der mit der Umrüstung oder dem Neubau von KWK-Anlagen in Verbindung stehende Anschluss an bestehende Wärmenetze,

- Installationskosten,

- Kosten für Hausanschlüsse und Übergabestationen,

- aktivierte Kosten für Planungs- und Beratungsleistungen,

- Baunebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Bei allen Vorhaben müssen die jeweiligen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Nicht finanziert werden können:

- Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 50 kW_{el},

- Techniken, die noch nicht in den Markt eingeführt sind oder sich durch einen besonderen Innovationsgrad auszeichnen,

- Ersatzinvestitionen für bestehende KWK-Anlagen oder Anlagenteile, die keine Verbesserung der Wirksamkeit zur Folge haben,

- Unterhaltung und Betrieb von KWK-Anlagen,

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,

- Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.

Die Finanzierung von Umschuldungen und Nachfinanzierungen ist nicht möglich.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit zu finden. Mehr Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil: bis zu 100% der Investitionskosten

Mindestkredit: 50.000 €
Höchstbetrag: 2,5 Mio €

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit: 3 bis 8 Jahre mit 1 tilgungsfreien Jahr

Zinssatz:
Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit. Die jeweils geltenden Zinssätze sind der „Konditionenübersicht" der NRW.BANK zu entnehmen oder im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem risikogerechten Zinssystem der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen zum risikogerechten Zinssystem der NRW.BANK zu entnehmen.

Tilgung:
Die Tilgung des Darlehens setzt mit Beginn des nächsten Quartals nach Ablauf des Tilgungsfreijahres ein und erfolgt in gleichen Vierteljahresraten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist jederzeit möglich.

Auszahlung: 100%

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart.

Die Hausbank trägt das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

6. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf der Produktseite im Internetauftritt der NRW.BANK unter De-minimis-Beihilfen – Kundeninformation.

7. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – inklusive einer detaillierten Beschreibung des Vorhabens, der Effizienzwirkung der Investition pro Jahr, dem Herstellernachweis oder einer Bestätigung eines unabhängigen Sachverständigen sowie einer Aufstellung der dafür anfallenden Ausgaben, der NRW.BANK zuzuleiten.

Bei der Anschaffung einer Neuanlage ist der Herstellernachweis gemeinsam mit den Antragsunterlagen einzureichen. Für den Fall der Erweiterung und Umrüstung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK ist gemeinsam mit dem Antrag die Bestätigung eines unabhängigen Sachverständigen (z. B. des Anlageninstallateurs) zur Überprüfung der Mindestleistung von 50 KW_{el}, beziehungsweise der Effizienzsteigerung einzureichen.

Die NRW.BANK behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen des Endkreditnehmers anzufordern.

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens. Aktivierte Planungskosten, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderbar, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel durch Vor-Ort-Prüfungen nach. Ein Verwendungsnachweis seitens der Hausbank ist der NRW.BANK 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ebenfalls eine Bestätigung des Anlagenherstellers/-installateurs über die Inbetriebnahme der finanzierten KWK-Anlage gemäß Antrag einzureichen.

Die NRW.BANK behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Unterlagen sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen vor.

Der Mittelabruf und dessen Verwendung sind in den Allgemeinen Bestimmungen, Fassung für Kreditinstitute und Fassung für den Endkreditnehmer, geregelt.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK	NRW.BANK
Kavalleriestraße 22	Friedrichstraße 1
40213 Düsseldorf	48145 Münster
Service-Center:	+ 49 211 91741-4800
E-Mail:	info@nrwbank.de
Internet:	www.nrwbank.de/kwk

Gefördert durch:

EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

NRW.BANK

Refinanzierungsantrag

Programmname (bitte auswählen)

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ☒ ankreuzen.

NRW.BANK
40188 Düsseldorf/48134 Münster

Name, Anschrift, BIC und Eingangsstempel der Hausbank

Antragsteller ① ④

☐ Firma ☐ Frau ☐ Herr

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum/Geburtsdatum

Rechtsform

Branchenschlüssel

(Gruppen-)Umsatz in € ②

Name/Ort Registergericht

Registernummer

Anschrift des Antragstellers

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Mithafter ③

☐ Firma ☐ Frau ☐ Herr

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum/Geburtsdatum

Rechtsform

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

zurücksetzen

Das Unternehmen ist direkt/indirekt im mehrheitlichen Besitz der öffentlichen Hand. ☐ Ja ☐ Nein

Bei dem Antragsteller handelt es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition. ④ ☐ Ja ☐ Nein

Erfolgt die Investition im Rahmen einer Betriebsaufspaltung? ① ⑤ ☐ Ja ☐ Nein

Bei einer Betriebsaufspaltung sind die Namen, Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (ggf. Geschäftsführerbefugnis/ Komplementär/Verwandtschaftsgrad) aller involvierten Firmen/Personen, sowie Adressen, Gründungsdaten und Branchen anzugeben.

Vorhaben/Verwendungszweck

Kurzbeschreibung

Von der Adresse des Antragstellers abweichender Investitionsort

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Darlehen

Betrag in €

Laufzeit in Jahren ⑥

Zinsbindung in Jahren ⑥

Tilgungsfreijahr(e) ⑥

Erläuterungen

① Fallen Investor und Nutzer innerhalb eines Konzerns auseinander, sind die Angaben zum Investor in diesen Refinanzierungsantrag einzusetzen und die Angaben zum Nutzer sind in dem entsprechenden Feld zur Betriebsaufspaltung aufzuführen.

② Bei der Angabe des Betrags sind die Umsätze der mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen zu konsolidieren.

Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, gelten für die Ermittlung des Gruppenumsatzes folgende Regelungen:
- der zuletzt veröffentlichte Konzernabschluss ist maßgeblich.
- Liegt kein Konzernabschluss vor, werden zur Ermittlung des Gruppenumsatzes größerer mittelständischer Unternehmen der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.

Als verbundene Unternehmen gelten:
- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen. Faktische Konzernverhältnisse müssen nicht berücksichtigt werden.

Die programmabhängige Obergrenze für den Gruppenumsatz ist dem Merkblatt des gewählten Programms zu entnehmen.

③ Weitere gesamtschuldnerisch mithaftende Endkreditnehmer sind in einer Anlage aufzuführen.

④ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 50 Mio. € oder deren Bilanzsumme 43 Mio. € nicht überschreitet. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003. Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" verwiesen.

⑤ Erfolgt die Investition im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, sind die Vordrucke „Erklärung über den Erhalt von De-minimis-Beihilfen" und „Erklärung über den Erhalt anderer staatlicher Zuwendungen" durch das Betriebsunternehmen einzureichen.

⑥ Die möglichen Darlehenskonditionen sind dem Merkblatt des gewählten Programms zu entnehmen.

zurücksetzen

Ansprechpartner/-in der Hausbank

☐ Frau ☐ Herr

Name, Vorname

Telefon | Fax | Aktenzeichen der Hausbank

E-Mail-Adresse

Ansprechpartner/-in des Zentralinstituts

Name des Zentralinstituts

☐ Frau ☐ Herr

Name, Vorname

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort | Land

Telefon | Fax | Aktenzeichen des Zentralinstituts

E-Mail-Adresse

Darlehen

% 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit ⑦ | Bonitätsklasse ⑧ | Preisklasse ⑧

% Besicherungsquote ⑨ | Besicherungsklasse ⑧ | % Hausbankmarge ⑩

zurücksetzen

Erklärung der Hausbank

Das Merkblatt ⑪ und die gültigen Allgemeinen Bestimmungen für Kreditinstitute ⑪ für das beantragte Förderprogramm der NRW.BANK sind uns bekannt. Wir erkennen ihre Geltung für das beantragte Refinanzierungsdarlehen ausdrücklich an.

Bei einem Antrag auf Haftungsfreistellung sind uns ebenfalls die Ergänzenden Bestimmungen für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK ⑪ bekannt, die wir hiermit ausdrücklich für das beantragte Refinanzierungsdarlehen anerkennen.

Wir bestätigen,

- dass die Angaben in diesem Refinanzierungsantrag vollständig und richtig sind;
- dass ein an uns gerichteter entsprechender Förderantrag des Endkreditnehmers vorliegt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir uns gemäß beziehungsweise analog § 18 KWG offenlegen lassen und sie geben zu Bedenken keinen Anlass, wir halten den Endkreditnehmer für kreditwürdig;
- dass dem Endkreditnehmer die Datenschutzhinweise der NRW.BANK (Vordrucknummer 20612) vor Antragstellung bei der NRW.BANK zur Kenntnis gegeben wurden,
- dass der Endkreditnehmer die Erklärung des Endkreditnehmers zum Refinanzierungsantrag rechtsverbindlich unterzeichnet hat;
- dass die unterzeichnete Erklärung zum Refinanzierungsantrag unter Beachtung der banküblichen Sorgfalt bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahrt und der NRW.BANK auf Anforderung für Prüfzwecke überlassen wird;
- dass der Endkreditnehmer kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definitionen in Rz. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/6 vom 31.07.2014) ist; dies wurde anhand geeigneter Unterlagen geprüft;
- dass ein von der NRW.BANK an uns gerichtetes Zinsanpassungsangebot als angenommen gilt, wenn das Darlehen nicht vollständig d. h. inklusive gegebenenfalls ausstehender Zinsen und Kosten, bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist auf dem Darlehenskonto bei der NRW.BANK eingeht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
und Stempel der Hausbank

Gegebenenfalls rechtsverbindliche Unterschrift(en)
und Stempel des Zentralinstituts

Daten der NRW.BANK (Bitte nicht ausfüllen!)

Antragsnummer bei der NRW.BANK

Erläuterungen

⑦ 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in % gemäß Ratingsystem der Hausbank.

⑧ Die Angaben sind entsprechend dem Risikogerechten Zinssystem der KfW anzugeben. Informationen zum Risikogerechten Zinssystem der KfW sind den entsprechenden Rundschreiben der NRW.BANK nach Anmeldung auf der Internetseite der NRW.BANK unter dem Reiter „Förderprodukte“ im Rundschreiben-Archiv (Extranet) zu entnehmen.

⑨ Besicherungsquote in % gemäß interner Anweisungen für die Bewertung von Sicherheiten.

⑩ Der jeweiligen Preisklasse nach dem Risikogerechten Zinssystem der KfW ordnet die NRW.BANK eine maximal mögliche Hausbankenmarge zu.

⑪ Einsehbar auf den jeweiligen Programmseiten unter www.nrwbank.de.

NRW.BANK

Anlage zum Refinanzierungsantrag

NRW/EU.KWK-Investitionskredit

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ☒ ankreuzen. Diese Anlage ist in Verbindung mit dem Refinanzierungsantrag auszufüllen.

Antragsteller

Hausbank

Verwendungszweck(e)
(Bitte Zutreffendes ankreuzen. Nur eine Nennung ist möglich.)

☐ Neubau von KWK-Anlagen inklusive Wärmespeicher und Regelungsvorrichtung

☐ Erweiterung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK

☐ Umrüstung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK

Vorhabensbeschreibung

☐ Einzelanlage ☐ Virtuelles Kraftwerk

Zeitliche Durchführung des Investitionsvorhabens

Beginn (TT.MM.JJJJ)

Ende (TT.MM.JJJJ)[1]

Detaillierte Darstellung der Effizienzwirkung der Investition (ggf. auf gesondertem Blatt darstellen)

[1] Zweckentsprechende Nutzung der Anlage.

zurücksetzen

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- ☐ Herstellernachweis bei Neuanlage
- ☐ Bestätigung des Anlageninstallateurs über die Einhaltung der Leistungsgrenzen bei Erweiterung/ Umrüstung
- ☐ Veränderung der betriebsbezogenen CO_2-Emission durch das Vorhaben p.a. in Kilotonnen _____
- ☐ Leistungsgrenze (kW_{el}) der geförderten Anlage _____
- ☐ Primärenergieträger der geförderten Anlage _____
- ☐ Jahreslaufzeit der geförderten Anlage _____
- ☐ Geplante mit der finanzierten KWK-Anlage erzeugte Strommenge p.a. in kWh _____

Wirtschaftszweig

_____

Branchenschlüssel nach NACE und Bezeichnung ①

Größenklasse des Unternehmens

Bei dem antragstellenden Unternehmen handelt es sich um ein:

- ☐ Kleinstunternehmen
- ☐ Kleines Unternehmen
- ☐ Mittleres Unternehmen

gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003)

- ☐ Größeres Unternehmen

Umsatz des geförderten Unternehmens im letzten Bilanzjahr

Jahr	Umsatz (in T€)
	T€

Bilanzsumme des geförderten Unternehmens im letzten Bilanzjahr

Jahr	Bilanzsumme (in T€)
	T€

Zahl der Mitarbeiter

_____

Arbeitsplatzziele

Anzahl der direkten Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben entstehen oder gesichert werden:

Arbeitsplätze	**Direkt geschaffen**	**Direkt gesichert**
Gesamt		
– davon Frauen		
Ausbildungsplätze		
Gesamt		
– davon Frauen		

zurücksetzen

Anzahl der indirekten Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben innerhalb eines Zeitraums von bis zu 3 Jahren entstehen:

Arbeitsplätze	**Indirekt geschaffen**[2]
Gesamt	
– davon Frauen	

Investitions- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme (in T€)

In- und ausländische Umsatzsteuerbeträge können nicht mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist. Bitte geben Sie in diesem Fall bei den Angaben zu Ihrem Finanzbedarf nur die jeweiligen Nettobeträge an.

In den folgenden Angaben ist eine deutsche und/oder ausländische Umsatz-/Mehrwertsteuer enthalten:

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja: Der Antragsteller macht von seinem Vorsteuerabzugsrecht Gebrauch:

☐ Ja ☐ Nein

Investitionsplan ②

T€

Zwischensumme (förderbare Kosten)

T€

Zwischensumme (nicht förderbare Kosten)

0,00 T€

Gesamtsumme

Finanzierungsplan

T€

Eigene Mittel

T€

Fördermittel: Darlehen NRW.BANK

T€

Bankdarlehen

Sonstige (bitte erläutern)

T€

T€

T€

0,00 T€

Gesamtsumme

[2] Arbeitsplätze, die durch die Anschaffung/Umrüstung der KWK-Anlage außerhalb Ihres Unternehmens entstehen.

zurücksetzen

Ergänzende Erklärung der Hausbank

Sofern eine Einstufung der Größenklasse des Unternehmens als KMU vorgenommen wurde (siehe Seite 2 „Größenklasse des Unternehmens"), bestätigen wir, dass uns das vom Antragsteller ausgefüllte und unterzeichnete Informationsblatt der NRW.BANK „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" vorliegt. Nach sorgfältiger Prüfung haben wir keine Zweifel an der Richtigkeit der Selbsteinstufung des Antragstellers als KMU.

Wir bestätigen, dass kein Kreditinstitut, keine Versicherung oder eine vergleichbare Finanzinstitution unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25% am geförderten Unternehmen beteiligt ist.

Ergänzende Erklärung des Endkreditnehmers

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag nebst der Anlage und auf den gegebenenfalls vorhandenen Beiblättern.

Ich/Wir erkläre(n), dass sämtliche genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich/Wir erkläre(n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs bei der Hausbank) begonnen zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass unter Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags verstanden wird. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens. Aktivierte Planungskosten, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderbar, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen.

Ich/Wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den geplanten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt beziehungsweise entsorgt werden und dass sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten wird.

Mir/Uns ist mit diesem Antragsformular bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

- Angaben zum Antragsteller (ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungsvereinbarung (siehe Erläuterung c),
- Angaben zu Rechtsform und gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen,
- Angaben zum Ort der Investition,
- Angaben zur Art des Investitionsvorhabens nebst gesonderten Erläuterungen (soweit sie als Tatsachen bereits zur Antragstellung sicher feststehen) und Angaben zum Wirtschaftszweig,
- Angaben zu den Arbeitsplatzzielen,
- Angaben zum Beginn des Vorhabens unter Punkt „Zeitliche Durchführung des Investitionsvorhabens" und der obigen Erklärung zum Vorhabensbeginn.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden NRW.BANK mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Mir/Uns ist bekannt, dass sich an der beantragten Finanzierungshilfe der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt und dass in diesem Fall die Verordnung (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Amtsblatt der EG Nr. L 210 vom 31. Juli 2006, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1828/2006 der EU-Kommission vom 8. Dezember 2006, Amtsblatt der EG Nr. L 45 vom 15. Februar 2007, Anwendung findet. Nach Artikel 72 der Verordnung 1083/2006 vergewissert sich die EU-Kommission, dass in den Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und einwandfrei funktionieren. Zu diesem Zweck kann die Kommission vor Ort Vorhaben, die aus den Fonds finanziert werden, und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter anderem im Stichprobenverfahren kontrollieren. Nach Artikel 69 der Verordnung (EG) 1083/2006 hat die für ein operationelles Programm zuständige Verwaltungsbehörde für die Publizität der Vorhaben und kofinanzierten Programme zu sorgen.

Sofern ich/wir ein KMU gemäß der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 bin/sind, versichere ich/versichern wir, dass die anhand des Informationsblattes der NRW.BANK „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" vorgenommene Einstufung als KMU zum Zeitpunkt der Antragstellung zutreffend ist. Mir/Uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein KMU vorliegt, der Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ist. Ich/Wir sichere/sichern daher zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf die Einstufung als KMU der NRW.BANK unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Mir/uns ist bekannt, dass das Zusageverfahren im Merkblatt „NRW/EU.KWK-Investitionskredit" geregelt ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Refinanzierungsantrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt, sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die Hausbank, gegebenenfalls ein Zentralinstitut, die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank) und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die Hausbank und die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

Ich/Wir habe(n) die anliegenden Datenschutzhinweise der NRW.BANK zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel des/der Antragsteller(s)

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel der Hausbank

Sofern vorhanden bitte weitere Anlagen postalisch an die NRW.BANK senden.

Erläuterungen

① Bitte verwenden Sie die allgemeine Klassifikation der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaften, Herausgeber: Statistisches Bundesamt. Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, sind nähere Angaben, zum Beispiel prozentualer Anteil der Produktion und Umsatz, auf einem separaten Blatt zu machen.

② Eine detaillierte Aufschlüsselung der Kostenposition des Investitionsplans ist dem Antrag durch die Anlage „Investitionsplan“ beizufügen.

Gefördert durch:

EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

NRW.BANK

Anlage

Investitionsplan

(ohne MwSt. in €, soweit abzugsfähig, und ohne Finanzierungskosten)

zum Refinanzierungsantrag NRW/EU.KWK-Investitionskredit

Firma

1. Lfd. Nr.	2. Genaue Bezeichnung des Wirtschaftsgutes bzw. der Kosten	3. Veranschlagte Kosten in €
1	Aktivierte Planungs- und Beratungskosten	
2	Gewerbliche Baukosten (z. B. Installationskosten, Montage, Inbetriebnahme etc.)	
3	Anschlusskosten an bestehende Wärmenetze	
4	Hausanschlüsse, Übergabestation	
5	Baunebenkosten	
	Zwischensumme (förderbare Kosten)	**0,00**
6	Anlagen bis einschließlich 50 KW elektrische Leistung	
7	Noch nicht markteingeführte und besonders innovative Techniken	
8	Betriebskosten	
9	Ersatzinvestitionen	
10	Periodische Kosten (z. B. Standortmieten etc.)	
11	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	
12	Aufwendungen für Forschung und Entwicklung	
13	Sonstige (bitte erläutern)	
	Zwischensumme (nicht förderbare Kosten)	**0,00**
	Gesamtsumme	**0,00**

zurücksetzen

NRW/EU.KWK-Investitionskredit

Allgemeine Bestimmungen
Fassung für den Endkreditnehmer

Für den Förderkredit gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen:

Der NRW/EU.KWK-Investitionskredit wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen finanziert.

1. Verwendung der Mittel

1.1 Der NRW/EU.KWK-Investitionskredit darf nur zur Finanzierung des von der NRW.BANK geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt werden. Die Hausbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.

1.2 Die Kreditmittel dürfen nicht zur Ablösung der im von der NRW.BANK gebilligten Finanzierungsplan aufgeführten Eigen- und/oder Fremdmittel verwendet werden.

1.3 Die Hausbank hat die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel zu überwachen und sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachweisen zu lassen. Spätestens drei Monate nach Fertigstellung des von der NRW.BANK geförderten Vorhabens weist der Endkreditnehmer mit einem Verwendungsnachweis anhand quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchhaltungsbelege gegenüber der Hausbank nach, dass 100 Prozent der geförderten Kosten bereits fällig waren und dafür die Kreditmittel verwandt wurden. Fertiggestellt ist das Vorhaben, wenn alle Voraussetzungen zur Erbringung des Verwendungsnachweises vorliegen.

2. Abruf der Mittel

2.1 Wegen der Zweckbindung der Kreditmittel dürfen die Kreditmittel erst abgerufen werden, wenn alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 erfüllt sind.

2.2 Voraussetzungen für den Abruf der Kreditmittel sind,

2.2.1 dass die Gesamtfinanzierung des von der NRW.BANK geförderten Vorhabens gesichert ist,

2.2.2 dass die Hausbank gegenüber der NRW.BANK bestätigen kann, dass zum Zeitpunkt des Abrufs gegenüber dem Zeitpunkt der Zusage des NRW/EU.KWK-Investitionskredits keine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers eingetreten ist.

2.3 Sollte sich nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen oder zum Zeitpunkt vorheriger Abrufe nicht vorgelegen haben, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

2.4 Die Hausbank geht davon aus, dass der Endkreditnehmer die Kreditmittel unter Beachtung der vorstehenden Absätze bis zum Ende der in der Kreditzusage genannten Abruffrist in maximal drei Teilbeträgen bei ihr abrufen wird. Die Hausbank hält sich nur bis zum Ende dieser Frist an ihre Zusage gebunden.

2.5 Die Auszahlung erfolgt ohne einen Abzug vom Nennbetrag.

2.6 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung der Kreditmittel oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den NRW/EU.KWK-Investitionskredit anteilig zu kürzen, wenn sich der Finanzierungsumfang des von der NRW.BANK geförderten Investitionsvorhabens ermäßigt. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge vom Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.

3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet.

4. Zinstermine

Die Verzinsung des NRW/EU.KWK-Investitionskredits beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die NRW.BANK (Wertstellung bei der NRW.BANK) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrags auf dem Konto der NRW.BANK. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode berechnet. Tilgungsraten sind zu den vereinbarten Terminen fällig.

5. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten. Dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer oder Bankenwechsel. Sofern nicht von der NRW.BANK festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit nicht berechnet werden.

6. Außerplanmäßige Rückzahlung

6.1 Die Hausbank ist verpflichtet, jederzeit ganz oder teilweise die Tilgung des weitergeleiteten Kredits durch den Endkreditnehmer zuzulassen.

6.2 Im Falle einer außerplanmäßigen (Teil-)Rückzahlung an die Hausbank ist durch den Endkreditnehmer eine Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen einzuhalten. Er trägt Sorge dafür, dass die avisierte Valuta eingehalten wird.

6.3 Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die NRW.BANK einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Leistungen an die Hausbank

Forderungen gegen die Hausbank können nur insoweit mit Leistungen des Endkreditnehmers aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Verzug und Schadensersatz

8.1 Hat der Endkreditnehmer Tilgungsraten bei Fälligkeit nicht geleistet, ist die Hausbank berechtigt, Zinsen zu verlangen, die 5 Prozent p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegen.

8.2 Die Hausbank kann ohne vorherige Mahnung für ausstehende Beträge (mit Ausnahme nicht geleisteter Tilgungsraten) eine Schadenersatzpauschale fordern, die 5 Prozent p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegt.

8.3 Dem Endkreditnehmer bleibt es vorbehalten, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

9. Besicherung

9.1 Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Kredits entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die NRW.BANK ab. Die Hausbank ist so lange zur Einziehung der an die NRW.BANK abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die NRW.BANK den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Die Hausbank ist ferner berechtigt, die für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die NRW.BANK zu übertragen. Die NRW.BANK ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Kreditgewährung nebst Nebenrechten und Sicherheiten weiter an Dritte abzutreten. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der NRW.BANK gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der NRW.BANK refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

9.2 Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf diesen Kredit in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der NRW.BANK refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

10. Auskunftspflicht

10.1 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank, der NRW.BANK, dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen oder deren Beauftragten auf Verlangen uneingeschränkt Auskunft über die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Endkreditnehmer zu erteilen und ihnen beziehungsweise den von ihnen Beauftragten Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

10.2 Die Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen sowie den von ihnen Beauftragten ein Betretungsrecht ein.

11. Prüfungsrecht

11.1 Die Hausbank, die NRW.BANK, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des NRW/EU.KWK-Investitionskredits beim Endkreditnehmer zu überprüfen. Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, ihnen oder ihren Beauftragten Einblick in die entsprechenden Unterlagen und eine Inaugenscheinnahme des von der NRW.BANK geförderten Investitionsvorhabens zu gewähren.

11.2 Der Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen sowie den von ihnen Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Der Endkreditnehmer hat gegebenenfalls entstehende Prüfungskosten zu erstatten.

12. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer hat die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse bei ihm, insbesondere über eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich zu unterrichten.

13. Aufbewahrungspflicht für Unterlagen

Der Endkreditnehmer bewahrt alle Unterlagen zum geförderten Investitionsvorhaben und zum gewährten NRW/EU.KWK-Investitionskredit mindestens bis zum 31. Dezember 2022 auf. Auf Verlangen der Hausbank ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen auch über diesen Zeitpunkt hinaus aufzubewahren.

14. Kündigung aus wichtigem Grund

14.1 Die Hausbank kann unbeschadet ihres Rechts zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen den Kredit fristlos kündigen, wenn

14.1.1 der NRW/EU.KWK-Investitionskredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank – welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der NRW.BANK vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

14.1.2 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,

14.1.3 der Endkreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

14.1.4 der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,

14.1.5 der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

14.1.6 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredits auch unter Verwertung der Sicherheiten gefährdet wird.

14.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

15. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener und anderer Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (auch europarechtlicher Anforderungen) im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten. Beteiligt sind neben der Hausbank und der NRW.BANK das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die EFRE-Verwaltungsbehörde.

16. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten Letztere vorrangig.

Gefördert durch:

EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

NRW.BANK

Informationsblatt

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003.

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 10 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder**
  eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder**
  eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio Euro **oder**
  eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio Euro haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- beziehungsweise überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt, der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)
sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)
sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25% bis einschließlich 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen Anteil/e von 25% bis einschließlich 50% gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen
sind Unternehmen, die keine Anteile von 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen keine Anteile von 25% oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die

Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels" in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio Euro nicht überschreitet,

- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema. Das Antrag stellende Unternehmen muss selbstständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt.

Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name/Bezeichnung/Mitarbeiter/Jahresumsatz/Bilanzsumme) in die vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (Formular 20029) übertragen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich. Ansonsten ist die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (Formular 20182) – im Folgenden kurz: Selbsterklärung – zu verwenden.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter" als auch zur „Tochter") zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 2 beigefügte Berechnungsschema.

Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen beziehungsweise ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens auf das Deckblatt der Selbsterklärung bzw. in den Berechnungsbogen Anhang A einzutragen.

Für jede **direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25% zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein Anhang B und/oder C des Berechnungsbogens der Selbsterklärung auszufüllen.

Berechnungsbogen Anhang B (verbundene Unternehmen):
Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:

Antrag stellendes Unternehmen	Antrag stellendes Unternehmen
|	|
VU – VU – VU	VU
|	|
VU	VU

Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

Antrag stellendes Unternehmen
|
PU – VU – PU

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Anhang C (Partnerunternehmen):
Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang C zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

Antrag stellendes Unternehmen
|
VU – PU – VU

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen:
Die Ergebnisse aus allen Anhängen B und C sowie die entsprechenden Daten für das Antrag stellende Unternehmen sind in den Berechnungsbogen (Anhang A) der Selbsterklärung einzutragen.

5. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio Euro oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio Euro betragen.

Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen

Anlage 1

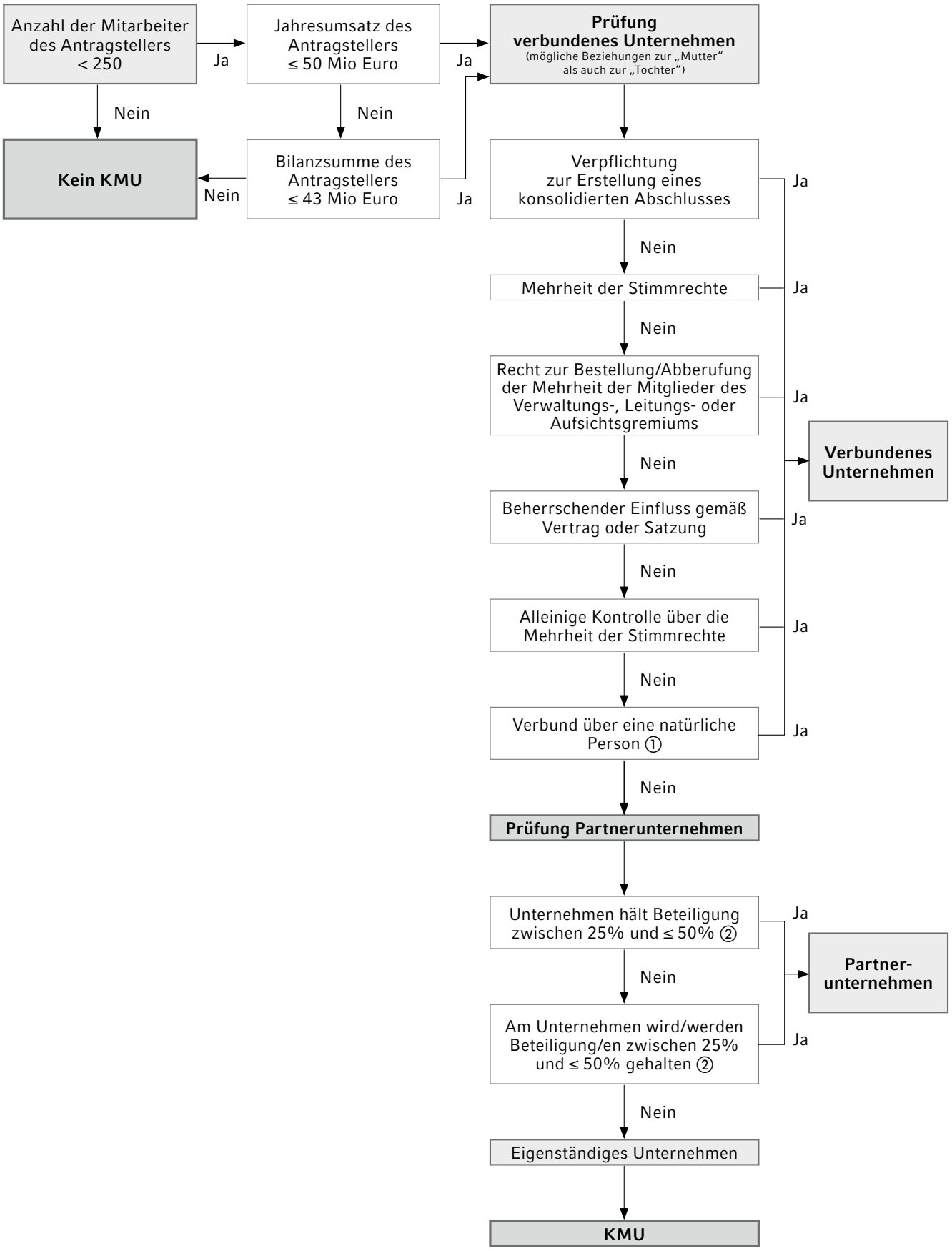

① Siehe Allgemeine Erläuterungen, Ziffer 2, Verbundene Unternehmen
② Siehe Allgemeine Erläuterungen, Ziffer 2, Eigenständige Unternehmen

Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen

Anlage 2

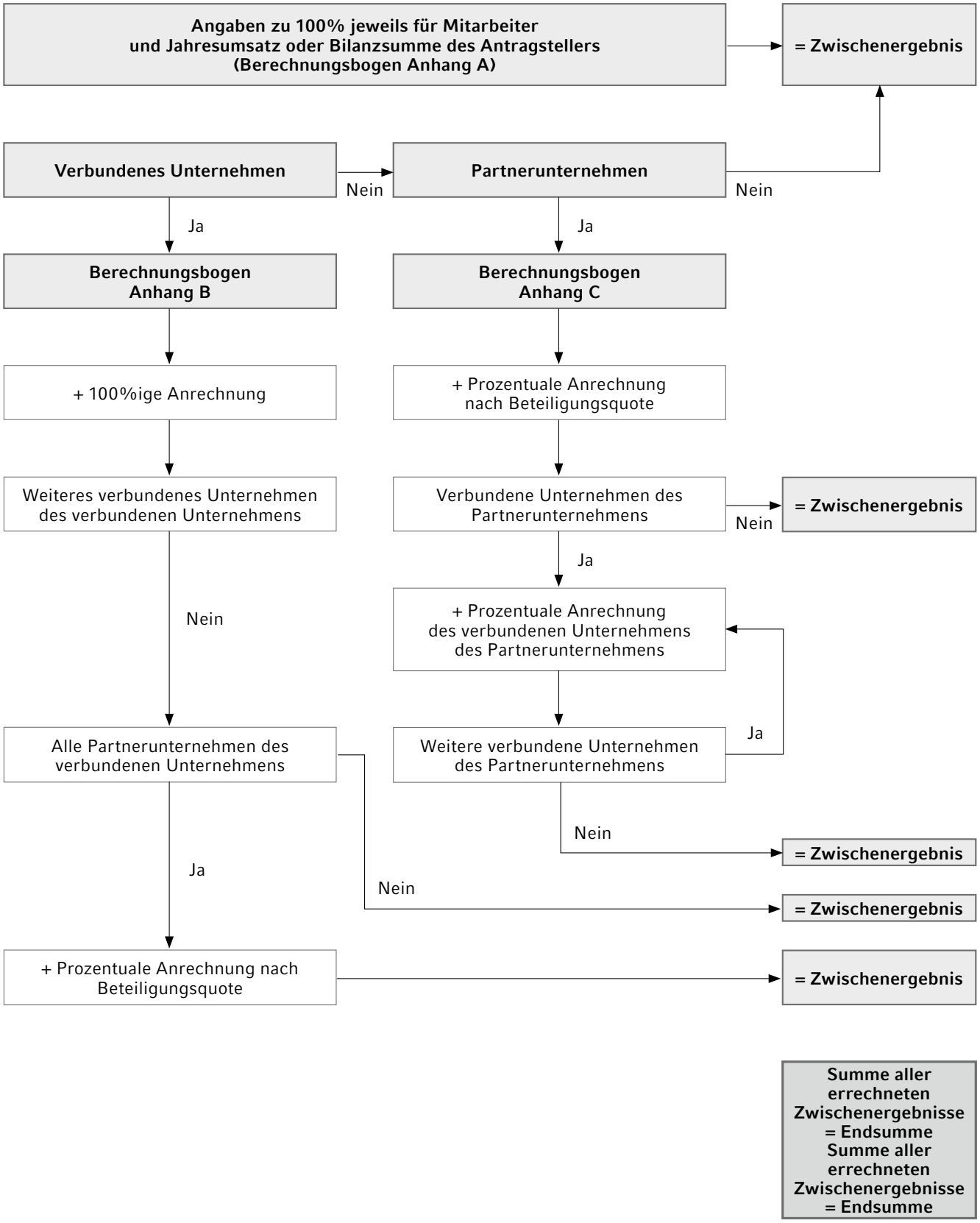

NRW.BANK

Vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003.

Bitte beachten Sie, dass diese vereinfachte Erklärung ausschließlich für nicht verflochtene Unternehmen anzuwenden ist. Nähere Informationen zur KMU-Definition sowie zu verflochtenen Unternehmen gibt Ihnen das entsprechende Informationsblatt (Formularnummer 20020).

Antragsteller

Name, Vorname/Firma

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Angaben zum Unternehmen

Zahl der Mitarbeiter

Jahresumsatz (in €)

Bilanzsumme (in €)

Es wird versichert, dass es sich um bei dem hier bezeichneten Antragsteller um ein eigenständiges Unternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen handelt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel

zurücksetzen

NRW.BANK

Selbsterklärung zur KMU-Definition

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003.

Nähere Informationen zur KMU-Definition sowie zu verflochtenen Unternehmen gibt Ihnen das entsprechende Informationsblatt (Formularnummer 20020).

Antragsteller

Name, Vorname/Firma

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Es wird versichert, dass die Angaben auf den nachfolgenden Anhängen vollständig und korrekt sind und dass ein KMU gemäß oben genannter EU-Definition vorliegt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel

zurücksetzen

NRW.BANK

Berechnungsbogen Anhang A

	Mitarbeiter	Jahresumsatz (in €)	Bilanzsumme (in €)
Antragsteller			
Berechnungsbogen Anhang B **Lfd. Nr.**			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Berechnungsbogen Anhang C **Lfd. Nr.**			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Summe		0,00	0,00 0,00

zurücksetzen

Berechnungsbogen Anhang B

für verbundene Unternehmen des Antragstellers – Lfd. Nr. _____

Name/Bezeichnung des Antragstellers

Alle Bilanzangaben in €

Verbundenes Unternehmen (Name)	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Partnerunternehmen (Name)	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Gesamtzahl (100%)	Quote der Beteiligung %	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
										0,00	0,00	0,00
										0,00	0,00	0,00
										0,00	0,00	0,00
										0,00	0,00	0,00
										0,00	0,00	0,00
										0,00	0,00	0,00
										0,00	0,00	0,00
										0,00	0,00	0,00
										0,00	0,00	0,00
										0,00	0,00	0,00
Summe verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00						**Summe Partnerunternehmen**	0,00	0,00	0,00

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Summe verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
Summe Partnerunternehmen	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00

zurücksetzen

Berechnungsbogen Anhang C

für Partnerunternehmen des Antragstellers – Lfd. Nr. _____

Name/Bezeichnung des Antragstellers

Alle Bilanzangaben in €

	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung ____ %		
Partnerunternehmen (Name)	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
				0	0,00	0,00
Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
			Summe	0,00	0,00	0,00

zurücksetzen

NRW.BANK

Erklärung über erhaltene und/oder beantragte De-minimis-Beihilfen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ☒ ankreuzen. Zu den Kreisziffern ⓪ finden Sie Erläuterungen auf der letzten Seite dieses Antragsformulars.

Anlage zum Förderantrag

Datum des Förderantrags

Durchleitende Hausbank ①

1. Antragsteller

Name/Firma

Rechtsform

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Branche(n) ②

Branche des Straßengüterverkehrs ☐ ja ☐ nein

Gründungsdatum

Kurzbeschreibung des Vorhabens/ggf. Antragsnummer ③

Förderprogramm der NRW.BANK

2. Definitionen und Erläuterungen

Mit Ihrem Förderantrag sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen" im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir als „ein einziges Unternehmen" gemäß Ziffer 2 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

☐ keine oder ☐ folgende

zurücksetzen

Beihilfen im Sinne der folgenden Verordnungen erhalten und/oder beantragt, aber noch nicht erhalten haben:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen
  im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen[1],
- Agrar-De-minimis-Beihilfen
  im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor[2],
- Fisch-De-minimis-Beihilfen
  im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[3] und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen
  im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen[4], sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 € aufweisen **(bitte nur den 300.000 € übersteigenden Betrag angeben)**.

Erhaltene „De-minimis"-Beihilfen ④

Antragsteller/Unternehmen des Verbundes ⑤	Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Art ⑥	Fördersumme in €	Beihilfewert in €

Beantragte „De-minimis"-Beihilfen ④

Antragsteller/Unternehmen des Verbundes ⑤	Datum Beantragung	Zuwendungsgeber	Förderprogramm	Art ⑥	Beihilfeform ⑦	Beihilfewert in € (sofern bekannt)

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel des Antragstellers

Erläuterungen

① Eine durchleitende Hausbank und gegebenenfalls ein Zentralinstitut ist von Ihnen anzugeben, wenn der Förderantrag im Hausbankenverfahren zu stellen ist. Diese Information entnehmen Sie bitte den jeweiligen Merkblättern zu den Förderprogrammen der NRW.BANK.
② Bitte geben Sie alle Branchen an, in denen Sie tätig sind.
③ Die Antragsnummer ist nur anzugeben, wenn die Erklärung nicht gleichzeitig mit dem Antrag abgegeben wird.
④ Gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt fortführen.
⑤ Bitte geben Sie die Bezeichnung des Unternehmens an, dass die Beihilfe empfangen beziehungsweise beantragt hat.
⑥ Art der De-minimis-Beihilfen R: Allgemeine-De-minimis-Beihilfen, A: Agrar-De-minimis-Beihilfen, F: Fisch-De-minimis-Beihilfen, D: DAWI-De-minimis-Beihilfen.
⑦ Beihilfeformen sind unter anderem Zuschüsse, Darlehen sowie Bürgschaften, Haftungsfreistellungen, Garantien und Kapitalzuführungen, Risikokapitalmaßnahmen.

[1] Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.
[2] Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.
[3] Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.
[4] Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.

zurücksetzen

NRW.BANK

Erklärung über erhaltene/beantragte andere staatliche Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ☒ ankreuzen. „De-minimis"-Beihilfen sind ausschließlich in der hierfür vorgesehenen gesonderten Erklärung anzugeben.

Anlage zum Förderantrag

Datum des Förderantrags

Fördernehmer/gefördertes Unternehmen

Name/Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Beantragte Förderprogramme der NRW.BANK

Ich/Wir erkläre(n), andere staatliche Zuwendungen (zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften etc.) für dieselben förderbaren Aufwendungen, für die mittels der angegebenen Programme eine Förderung der NRW.BANK beantragt wird,

☐ nicht ☐ wie im Folgenden näher aufgeführt

beantragt und/oder erhalten zu haben:

Erhaltene/beantragte andere Zuwendungen

	Datum Beantragung bzw. Bewilligung	Zuwendungsgeber (Name/Anschrift/Ansprechpartner)
1.		1.
2.		2.
3.		3.
4.		4.

	Förderprogramm/Aktenzeichen	Zuwendungssumme in €	Subventionswert in € (sofern bekannt)
1.		1.	1.
2.		2.	2.
3.		3.	3.
4.		4.	4.

Bei bereits bewilligten Zuwendungen bitte eine Kopie des Bewilligungsbescheid/des Vertrages beifügen!

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich/Wir verpflichten mich/uns, Änderungen der vorstehenden Angaben unverzüglich der NRW.BANK zu übermitteln.

Falls die NRW.BANK nach den hier gemachten Angaben bzw. nach dem Erhalt der Kopie des Bewilligungsbescheides/des Vertrages noch Auskünfte der bewilligenden öffentlichen Stelle benötigt, ermächtige(n) ich/wir die NRW.BANK hiermit ausdrücklich, diese Auskünfte bei den oben genannten Stellen schriftlich oder mündlich einzuholen. Insoweit entbinde(n) ich/wir die jeweilige bewilligende Stelle ausdrücklich und unwiderruflich von jeglicher Verschwiegenheitspflicht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel des/der Fördernehmer(s)

zurücksetzen

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

NRW.BANK

Belegliste Endkreditnehmer[1]

NRW/EU.KWK-Investitionskredit

Investitionskredit des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU für Investitionen in KWK-Anlagen

Aktenzeichen NRW.BANK: _____

Endkreditnehmer: _____

Hausbank: _____

NRW/EU.KWK-Investitionskredit (in €): _____

Projektkonto-Nr. bei der Hausbank:[2] _____

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage „Investitionsplan“	Genaue Bezeichnung des Wirtschaftsgutes (Typ, Fabrikations-Nr. usw.)	Bestelldatum	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag (ohne MwSt. in €)	Tatsächlich gezahlter Betrag (ohne MwSt. in €)	Nummer Zahlungsbeleg o. Ä.	Nummer und Datum Kontoauszug	Davon förderbar
				Summe	**0,00**	**0,00**			**0,00**

Erstellt:

Datum, Stempel und Unterschrift des Endkreditnehmers

Geprüft:

Datum, Stempel und Unterschrift der Hausbank

[1] Aufbewahrung bis mindestens 31. Dezember 2022.

[2] Sofern ein Projektkonto besteht.

zurücksetzen

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

I. Allgemeine Informationen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0, Fax + 49 211 91741-1800
E-Mail info@nrwbank.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0
E-Mail datenschutz@nrwbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung über Sie als Endkreditnehmer erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihrer Hausbank, gegebenenfalls einem Zentralinstitut oder von sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten haben. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Daten eigenständig generiert haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen Regelungen zum Datenschutz zu verschiedenen Zwecken. Grundsätzlich kommen als Zwecke der Verarbeitung in Betracht: die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und/oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte und im Auftrag tätige Dienstleister (sog. Auftragsverarbeiter, vgl. Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Daneben geben wir Ihre Daten auch an externe Empfänger, soweit das zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erforderlich ist oder wir aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung dazu angehalten sind. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an externe Empfänger ist zudem zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen das gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was auch die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, das auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen zwei bis 13 Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Zur Ausübung der vorgenannten Rechte können Sie sich an die im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter Ziffer 1 genannten Stellen wenden.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NRW.BANK ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

Zusätzlich haben Sie ein Widerspruchsrecht, das am Ende dieser Datenschutzhinweise genauer erläutert wird.

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Darlehensvertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Darlehensvertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

II. Besondere Informationen

1. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 2) verarbeiten wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung die folgenden Daten beziehungsweise Kategorien von Daten.

1.1 Daten, die wir von Ihnen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhalten

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Telefonnummern, E-Mail-Adresse
Daten über Vermögensverhältnisse	z. B. Einkommen, Vor- und Ratenverpflichtungen, übernommene Bürgschaften sowie sonstige Daten über Vermögensverhältnisse, Bank- oder Steuerberaterauskünfte, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen
Kontodaten	z. B. IBAN, Kontonummer, Bankleitzahl
Legitimationsdaten	z. B. Ausweisinformationen, etwa Ausweiskopien
Antragsdaten	Informationen, die Sie uns bei der Beantragung eines Darlehensvertrags zur Verfügung stellen
Nachweisdaten	Unterlagen, die Sie uns zum Beleg der im Antrag gemachten Angaben zur Verfügung stellen, z. B. Einkommensnachweise, Arbeitsverträge, Ausweisdokumente, Kontoauszüge
Vertragsdaten	z. B. Vertragskennung, Vertragshistorie, Vertragsbeginn (Antragsdatum) sowie sonstige Informationen zu Ihren Darlehensverträgen
Registerdaten	z. B. Handelsregisterauszug
Steuerdaten	z. B. Steueridentifikationsnummer einschließlich Länderkennzeichen sowie sonstige steuerlich relevante Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen

Datenschutzrechtliche Erklärungen	Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten; Erklärungen zum Widerruf von Ihnen erteilter Einwilligungen; Erklärungen zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten; Erklärungen zur Geltendmachung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit einschließlich der Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung Ihrer Rechte mitteilen
Entbindungserklärungen	Erklärungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis, die Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erteilen, einschließlich der Informationen, die Sie uns in den jeweiligen Erklärungen mitteilen

1.2 Daten, die wir eigenständig generiert haben

Kategorien personenbezogener Daten	**Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten**
Stammdaten	z. B. Antrags- und Partnernummer
Bonitätsdaten	z. B. Rating- und Scoringwerte, die wir durch ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren aus kreditrelevanten Informationen generieren, sowie bonitätsrelevante Erfahrungswerte, die wir über Sie als Kunden im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung gewinnen

1.3 Daten, die wir von Dritten erhalten haben

Kategorien personenbezogener Daten	**Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten**
Aktualisierte Stammdaten	z. B. aktualisierte Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder andere Stammdaten, die wir z. B. von Meldebehörden erhalten
Bonitätsdaten	z. B. Kreditscorewerte und sonstige kreditrelevante Daten von Auskunfteien wie der SCHUFA, bonitätsrelevante Arbeitgeberauskünfte sowie weitere bonitätsrelevante Daten wie z. B. finanzierungsobjektbezogene Informationen, die wir von Dritten erhalten
Steuerdaten	Steuerdaten, zu deren Erhebung wir unter anderem nach § 154 AO verpflichtet sind; z. B. Steueridentifikationsnummer, Wirtschaftsidentifikationsnummer
Daten aus Auskünften und Stellungnahmen	z. B. aus Stellungnahmen von Handelskammern, Handwerkskammer und sonstigen am Verfahren beteiligten Dritten, die zur Anbahnung und Verwaltung Ihres Darlehens benötigt werden
Daten aus Presse und Medien	öffentlich zugängliche Informationen aus Presse und Medien

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 3) verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen:

Zweck/Berechtigtes Interesse	Rechtsgrundlage(n)
Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen	Art. 6 Abs. 1 lit. b, e DSGVO
Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Verhinderung und Aufklärung von Straftaten	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Förderprodukten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung zur Feststellung der Identität des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter sowie wirtschaftlich Berechtigter	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung auf der Grundlage einer Risikoklassifizierung von Kunden nach Bonitätsgesichtspunkten zur Erfüllung gesetzlicher (insbesondere bankaufsichtsrechtlicher) Vorgaben, insbesondere zur Prüfung und Meldung, zur ordnungsgemäßen Unternehmenssteuerung, zur Kapitalrechnung sowie zur Berechnung etwaig erforderlicher bilanzieller Wertberichtigungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einholung von Bankauskünften zur Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und Übermittlung von Angaben zu Zahler und Zahlungsempfänger bei Ausführung von Geldtransfers insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftserteilung zur Identität von Zahler und Zahlungsempfänger an andere Kreditinstitute und zuständige Behörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, Meldungen und Auskunftserteilungen an Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern und andere Steuerbehörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an sonstige Behörden oder Wirtschaftsprüfer	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Erteilung von Auskünften an Ermittlungsbehörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzamt) insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Vermögens- und Steuerdelikten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Konsultation von Auskunfteien (z. B. SCHUFA, Creditreform, Vollstreckungsportal) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Betroffenenrechtemanagement, d. h. Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einwilligungsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Widerrufserklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Widerspruchsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Widerspruchserklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

3. Wer bekommt meine Daten?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 4) können die folgenden Empfänger/Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

3.1 Auftragsverarbeiter

Wir setzen bei der Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen auch externe Dienstleister ein, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Konkret gehören hierzu zum Beispiel Unternehmen in den folgenden Kategorien:

– kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Archivdienstleistungen, Telekommunikation sowie Beratung und Consulting

3.2 Externe Empfänger

Soweit wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Ihrer Einwilligung befugt sind, geben wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Stellen weiter, die Ihre Daten in eigener Verantwortung verarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen können folgende Empfänger beziehungsweise Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

– Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Ministerien, Landesrechnungshof, Landeskasse NRW) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
– Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Darlehensvertrag z. B. Hausbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbank, Europäische Investitionsbank, CEB-Bank des Europarates, Europäischer Investitionsfonds, Bürgschaftsbank NRW)
– Auskunfteien für die Einholung von Bonitätsauskünften

4. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unsere Entscheidungsfindung zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung beruht nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung gemäß Art. 22 DSGVO.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0
E-Mail datenschutz@nrwbank.de